

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

FA NB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	50. FA NB / 20.05.2026 / 9:30 – 10:15 Uhr
TOP:	02 – KOM-Konsultation Voluntary Standard (VS)
Thema:	Entwicklung einer Stellungnahme
Unterlage:	50_02_FA-NB_Konsultation_VS_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
50_02	50_02_FA-NB_Konsultation_VS_CN	Cover Note
50_02a	50_02a_FA-NB_Konsultation_VS_Basis	Foliensatz zu Änderungen zum VS gemäß Vorschlägen der EU-KOM
50_02b	50_02b_FA-NB_Konsultation_VS_BMJV	Stellungnahme des DRSC zur Verbändeanhörung des BMJV zum VSME vom 11. Februar 2026
50_02c	50_02c_FA-NB_Konsultation_VS_DDRe	Explanatory Memorandum und Draft Delegated Regulation der EU-KOM
50_02d	50_02d_FA-NB_Konsultation_VS_Annex	Annex I (VS) und Annex II zur Draft Delegated Regulation der EU-KOM

Stand der Informationen: 13.05.2026.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Dem Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB) werden die Änderungen zum freiwilligen Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Voluntary Standard, VS) entsprechend des Entwurfs der Europäischen Kommission (EU-KOM) zu einem delegierten Rechtsakt anhand von **Sitzungsunterlage 50_02a** vorgestellt.

In dieser Sitzung des FA NB sollen die zentralen Inhalte der Stellungnahme des DRSC erarbeitet werden. Die EU-KOM hat eine **Kommentierungsfrist bis zum 3. Juni 2026** gesetzt.

3 Aktueller Stand

- 3 Die EU-KOM hat am 6. Mai 2026 den Entwurf eines delegierten Rechtsakts zum VS veröffentlicht (**Sitzungsunterlagen 50_02c und 50_02d**), der bis zum 3. Juni 2026 kommentiert werden kann. Bei der Beurteilung des Entwurfs eines delegierten Rechtsakts der EU-KOM zum VS stützt sich der DRSC-Mitarbeiterstab insbesondere auf die im Rahmen der Verbändeanhörung am 11. Februar 2026 an das BMJV übermittelte Stellungnahme (**Sitzungsunterlage 50_02b**) sowie auf die Erkenntnisse des am 7. Mai 2026 veröffentlichten [DRSC Staff Paper](#) zu den Einschätzungen von Stakeholdern hinsichtlich der Empfehlung der Europäischen Kommission zu einem freiwilligen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- 4 Bereits am 12. Mai 2026 führte das DRSC eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Konsultation des freiwilligen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (VS) mit rund 200 Teilnehmenden durch. Ziel des DRSC war es, gemeinsam mit der EU-Kommission einen Überblick über den Konsultationsentwurf zu geben und eine vertiefte Befassung aller Stakeholder mit den Inhalten zu fördern. Herr Sven Dietrich (Policy Coordinator in der DG FISMA der EU-Kommission) stellte den Entwurf vor und gab einen Überblick über die wesentlichen Inhalte.
- 5 **Der DRSC-Mitarbeiterstab erarbeitet derzeit die weiteren Details für eine Stellungnahme und wird dem FA NB das entsprechende Dokument noch vor der kommenden Sitzung am 20. Mai zur Verfügung stellen.**
- 6 Das kontroverseste Thema des VS-Entwurfs der EU-KOM ist die Ausgestaltung des Value Chain Caps (VC-Cap) (vgl. Folien 6, 14-19 in **Sitzungsunterlage 50_02a**). Man hat zum einen eine Zweiteilung des VC-Cap vorgenommen, für Unternehmen mit 10 oder weniger Beschäftigten und Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten [und nicht mehr als 1.000].
- 7 Für Unternehmen mit zehn oder weniger Beschäftigten fallen unter das VC-Cap nur bestimmte Datenpunkte aus dem Basismodul, die als notwendig („necessary“) gekennzeichnet sind. Für Unternehmen mit mehr als zehn [und nicht mehr als 1.000] Beschäftigten fallen unter das VC-Cap nur bestimmte Datenpunkte aus dem Basis- und Zusatzmodul, die als notwendig („necessary“ bzw. „necessary for undertakings with more than 10 employees“) gekennzeichnet sind. Die für diese beiden Unternehmensgruppen notwendigen Datenpunkte sind in **Annex II der Sitzungsunterlage 50_02d** dargestellt.
- 8 Nicht unter das VC-Cap fallen alle Informationen, die als *notwendig, falls zutreffend* („necessary if applicable“), als *Sektorinformationen* („consideration when reporting sector information“) oder als *freiwillig* („voluntary“) gekennzeichnet sind. Für diese Datenpunkte haben Unternehmen somit ein Auskunftsverweigerungsrecht gegenüber berichtspflichtigen Unternehmen, die gemäß Bilanzrichtlinie Nachhaltigkeitsinformationen aus der Wertschöpfungskette abfragen.

- 9 Damit wurde weder das vollständige Basismodul noch das Basis- und Zusatzmodul als VC-Cap definiert; ebenso wenig wurden die verpflichtenden Angaben innerhalb dieser VS-Module („necessary“ + „necessary if applicable“) gewählt. Stattdessen ergeben sich nun vier verschiedene Kategorien von Angaben im VS:
- (1) Unternehmen ermitteln und berichten die VC-Cap-Angaben (modulübergreifend) – **diese Kategorie des VS-Berichts gibt es bislang nicht**
 - (2) Unternehmen wenden das Basis-Modul an: um anzugeben, dass ein Bericht „im Einklang mit dem VS“ erstellt wurde, müssen dann allerdings sowohl „necessary“ als auch „necessary if applicable“ Angaben gemacht werden (aber nur Basis-Modul erforderlich)
 - (3) Unternehmen wenden Pflichtangaben des Basis- und Comprehensive-Moduls an (wiederum „necessary“ und „necessary if applicable“ – sofern Einklang mit beiden Modulen hergestellt werden soll).
 - (4) Unternehmen geben darüber hinaus freiwillig zusätzliche Angaben an
- 10 Im VS-Entwurf (Abs. 1 und 2, **Sitzungsunterlage 50_02d**) sowie im Explanatory Memorandum (Abs. 1, **Sitzungsunterlage 50_02c**) zum Entwurf des delegierten Rechtsakts der EU-KOM wird zudem von zwei Anwendungsbereichen des Standards gesprochen:
- (1) Unternehmen, die unter das VC-Cap fallen (d.h. weniger als 1.000 Mitarbeitende), und
 - (2) Unternehmen, die nicht zur verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der Bilanzrichtlinie verpflichtet sind (d.h., weniger als 1.000 Mitarbeitende und weniger als 450 Mio. Euro Umsatzerlöse).

Unklar ist, inwieweit diese Unterscheidung Konsequenzen für die Anwendung des VS hat.

Fragen an den FA NB

- 1) Wie beurteilen Sie die Vorschläge der EU-KOM zum Voluntary Standard?

4 Nächste Schritte

- 11 Der Zeitplan der KOM mit **Kommentierungsfrist des vorgeschlagenen Rechtakts zum VS bis zum 3. Juni 2026** wird für die Finalisierung der Stellungnahme des DRSC ein Umlaufverfahren unter den FA NB-Mitgliedern erfordern. Der derzeitige DRSC-Zeitplan sieht wie folgt aus:
- Erstellung und Versand des Entwurfs der Stellungnahme für das Umlaufverfahren an den FA NB bis zum Morgen des 28. Mai 2026 (Do.)
 - Bitte um Rückmeldung zum Entwurf der Stellungnahme bis zum 1. Juni 2026 (Mo.) um 13 Uhr
 - Übermittlung der Stellungnahme an die EU-KOM bis zum 3. Juni 2026 (Mi.)